

Auszug aus dem Protokoll
des
Einwohnergemeinderates Winznau
vom
23.04.2024 Nr. 57/2024

**Öffentliche Sicherheit
Anlassbewilligungen**

**02
121.1**

**10 Neuerungen und Zuständigkeiten der Gemeinde bei Anlassbewilligungen
Entscheid**

Klassifizierung

Öffentlich

Sachverhalt

I.

Am 8. März 2015 haben die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) zugestimmt. Der Regierungsrat wird es voraussichtlich per 1. Januar 2016 in Kraft setzen. Als Folge davon sind zukünftig die Einwohnergemeinden zuständig und verantwortlich für die Erteilung von sämtlichen Anlassbewilligungen in ihren Gemeinden. D.h., die Gemeinde muss in Zukunft bei Klein- und Grossanlässe, welche auf privatem und/oder öffentlichem Grund stattfinden und Getränke sowie Speisen gegen Entgelt anbieten, eine Bewilligung erteilen. Sei es vom kleinen Anlass wie zBsp. Männerchor-Zmorge bis zum Grossanlass einer Techno-Party. Früher wurden die Anlässe durch das zuständige Amt des Kantons bewilligt.

II.

In Winznau werden Anlassbewilligungen über die Baukommission erteilt. Dies deshalb, da die Kommission als Entscheidungsbehörde legitimiert ist. Anlässlich der kürzlich durchgeführten Umfrage bei den Kommissionen hat die Baukommission geäussert, dass diese Aufgabe auch durch die Verwaltung durchgeführt werden könnte. Im Sinne der gelebten Entlastung der Behörden und Stärkung der Verwaltung macht es durchaus Sinn, dass Anlassbewilligungen durch die Verwaltung koordiniert werden.

Konzeptionelles

I.

Eine Anlassbewilligung ist bei der Gemeinde zu beantragen, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung, der/die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet, u.a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.

Je nach Grösse des Anlasses / der Veranstaltung sind verschiedene kommunale oder kantonale Bewilligungen, Konzepte, Vorabklärungen u.a. notwendig.

Bei der Anmeldung eines Anlasses / einer Veranstaltung muss das Gesuch mindestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Gemeinde kann bei kleineren Anlässen / Veranstaltungen eine kürzere Eingabefrist (bspw. 14 Tage vor Beginn) akzeptieren.

Die Einwohnergemeinde als Leitbehörde koordiniert das Bewilligungsverfahren und eröffnet, sofern weitere kantonale Bewilligungen erforderlich sind, gesamthaft den Entscheid. Der Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ist gemeindeintern ein Angestellter, Beamter oder eine Kommission für die Bewilligungserteilung zuständig, so ist der Gemeinderat Rechtsmittelinstanz (§ 197 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992; GG). Ist gemeindeintern der Gemeinderat (einzige) Bewilligungsinstanz oder soll dessen Entscheid angefochten werden, so ist das Departement des Innern Rechtsmittelinstanz (§ 200 Abs. 1 lit. f GG). Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 10 Tage seit schriftlicher Mitteilung des Entscheides (§ 202 Abs. 1 GG).

Erwägungen

Falls die Verwaltung die Bewilligung aussprechen soll, muss dies in einem Reglement (Organisationsreglement) verankert werden. Als Beschwerdeinstanz wäre dann der Gemeinderat zuständig. Da momentan eine solche Regelung in Winznau nicht vorhanden ist, soll die Verwaltung die Anlassbewilligung vorbereiten und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorlegen. Dies wäre ein klassisches Antragsgeschäft, welches über GEVER unkompliziert abgewickelt werden könnte.

Eine Übergabe der Aufgabe durch die Verwaltung könnte ab neuer Legislaturperiode in Betracht gezogen werden. Auch deshalb, da die Verwaltung momentan mit anderen Themen ausgelastet ist und ab August ressourcenbedingt unterbesetzt ist.

Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung ab neuer Legislatur für die Erteilung von Anlassbewilligungen zuständig sein kann. Die Baukommission würde künftig von dieser Arbeit entlastet werden.
2. Die Bewilligungen werden von der Verwaltung vorbereitet und durch den Gemeinderat erteilt (A-Geschäfte). Die Beschwerdeinstanz ist somit das Departement des Innern.
3. Die Gebühren werden belassen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten und die Übergabe mit der Baukommission zu besprechen.
5. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass mit diesem Entscheid das Mengengerüst der Verwaltung zunimmt und wird dies bei der Stellenplanüberarbeitung berücksichtigen. Ebenso wird bei einer allfälligen Überarbeitung der Kommissionsentschädigung dies berücksichtigt.

Eintreten

Das Wort zum Eintreten wird nicht weiter verlangt; das Eintreten ist somit beschlossen.

Beratung

Das Wort zur Beratung wird nicht verlangt. Der Gemeinderat hat keine weiteren Fragen oder Anmerkungen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung ab neuer Legislatur für die Erteilung von Anlassbewilligungen zuständig sein kann. Die Baukommission würde künftig von dieser Arbeit entlastet werden.
2. Die Bewilligungen werden von der Verwaltung vorbereitet und durch den Gemeinderat erteilt (A-Geschäfte). Die Beschwerdeinstanz ist somit das Departement des Innern.
3. Die Gebühren werden belassen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten und die Übergabe mit der Baukommission zu besprechen.
5. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass mit dieser Entscheidung das Mengengerüst der Verwaltung zunimmt und wird dies bei der Stellenplanüberarbeitung berücksichtigen. Ebenso wird bei einer allfälligen Überarbeitung der Kommissionsentschädigung dies berücksichtigt.

Information geht an:

- Baukommission
- Leiter der Verwaltung
- Einwohnerkontrolle
- Finanzverwaltung
- Archiv

Für die Richtigkeit des Auszuges

EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU

Adrian Stocker, Leiter der Verwaltung